



**Bundesarbeits-  
gemeinschaft  
Soziales, Arbeitsmarkt &  
Gesundheit**

Bundesarbeitsgemeinschaft Soziales, Arbeitsmarkt & Gesundheit

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Soziales,  
Arbeitsmarkt & Gesundheit

Bündnis90/DIE GRÜNEN  
Bundesgeschäftsstelle

**SprecherInnen:**

**Bärbl Mielich**  
Rathausgasse 6  
79292 Pfaffenweiler  
☎: 07664-60419  
☎: 07664-600317  
✉: b.mielich@t-online.de

**Willi Kulke**  
Niederbrodhagen 26  
33613 Bielefeld  
☎:0521-130979  
☎:0172-2362478  
✉: wkulke@web.de

**Harald Wölter**  
Dahlweg 64  
48153 Münster  
☎:0251-778225  
☎:0179-5182671  
☎:0211/884-2878 (d)  
✉:harald.woelter@landtag-nrw.de  
✉:harald.woelter@t-online.de

**Ines Brock**  
Apfelweg 17  
06112 Halle  
☎:0345-5603081  
☎:0170-3632365

Bielefeld, den 13. April 2004

**BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit am 23.-25.April 2004**

Liebe Freundinnen und Freunde,

wir möchten euch hiermit herzlich zur BAG-Sitzung am 23.-25.April 2004 in Berlin in der Bundesgeschäftsstelle (Platz vor dem Neuen Tor 1) einladen:

**Tagesordnung:**

**Freitag 23.April 2004**

- |           |   |
|-----------|---|
| 18 00 Uhr | Begrüßung, Formalia, Berichte   |
| 18.30 Uhr | Informationsaustausch zu den Projekten der unabhängigen Patientenberatung nach § 65b SGB V Gesundheitsreformgesetz 2000 |
| 19.00 Uhr | <b>Präventionsgesetz</b><br>eingeladen sind folgende Referenten:  |

- Vorstellung der Eckpunkte der Präventionsgesetzes  
Christian Hans (Mitarbeiter Büro Petra Selg)
- Matthias Tietz, Sozialverband Deutschland e.V.
- Prof. Hartmann, Fachhochschule Magdeburg
- N.N. AOK Bundesverband (Gunter Kasten angefragt)
- Vorstellung der Beschlußvorlage (Inés Brock) und Debatte

21.30 Uhr      Verschiedenes

### **Samstag, 24. April 2004**

9:00 Uhr                      „**Die Grünen Alten**“ stellen sich vor.  
Diese haben sich am Rande der letzten BDK gegründet. Es sollen die Themenschwerpunkte vorgestellt werden u.a. Wohnen im Alter und die Möglichkeiten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit besprochen werden.

10.30 Uhr                      **Pflegeversicherung**  
Information über den aktuellen Stand zur Novellierung des SGB XI

11:30 Uhr                      **BürgerInnenversicherung**  
Schwerpunkt Gesundheit  
  
Vorstellung des von der Bundestagsfraktion in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Bürgerversicherung

- Andreas Brandhorst (Referent für Gesundheit bei der Bundestagsfraktion)

Weitere Referate von :

- Dr. Klaus Jacobs (WIdO, Wissenschaftliches Institut der AOK)
- Dr. Heinz Rothgang (Uni Bremen) angefragt

anschließend Debatte

13.00 Uhr                      Pause

14.00 Uhr                      Fortführung der Debatte und Beschlußfassung

15.00 Uhr                      BürgerInnenversicherungsmodell in der Altersversorgung

Input

- Ute Klammer (Hans-Böckler-Stiftung), angefragt
- Ingo Nürnberger, DGB Bundesvorstand, Rentenexperte
- Hans-Jürgen Krupp, Sozialwissenschaftler und Rentenexperte

- Michael Opielka (Institut für Sozialökologie)

anschließend Debatte und Positionierung  
Verabschiedung von Eckpunkten

19.00 Uhr            Ende

### **Sonntag, den 25. April 2004**

9.30 Uhr            Auswirkungen der **Hartz IV-Gesetzgebung**

- Input
- Markus Kurth (MdB)
  - Henning Schierholz

12.00 Uhr            Verabschiedung einer Stellungnahme der BAG (Vorlage folgt)

13.00 Uhr            Berichte aus der Fraktion und Partei (Markus Kurth)

13.30 Uhr            Ende der BAG-Sitzung

Die BAG Sitzung findet in der Bundesgeschäftsstelle statt. Die Anreisewege dürften bekannt sein. Kümmert euch bitte selbst um preiswerte Unterkünfte (in Berlin ist es nicht einfach Kontingente zu reservieren und ich möchte das Risiko von Nichtbelegungen nicht tragen)

Weitere Infos und Papiere folgen in den nächsten Tagen.

Anlagen:

Druckfassung der Tagesordnung, ein  
Thesenpapier von Bärbl Mielich zur Bürgerinnenversicherung  
Diskussionspapier der LAG Gesundheit, Hessen

Wir freuen uns, euch zahlreich in Berlin begrüßen zu dürfen,

bis dann viele Grüße

Bärbl Mielich  
Ines Brock  
Harald Wölter  
Willi Kulke

Bärbl Mielich, Rathausgasse 6, 79292 Pfaffenweiler, e-mail:b.mielich@t-online.de  
Tel:07664-60419

Die Agenda 2010 braucht eine sozialpolitische Vision  
Den Systemwechsel mit der BürgerInnenversicherung wagen

Der aktuelle Streit innerhalb der SPD zeigt deutlich das Dilemma der Bundesregierung und ihrer AkteurInnen: Zu deutlich ist in ihren Augen die soziale Unausgewogenheit der Gesundheitsgesetze. Selbst die Drohung, die Koalition platzen zu lassen diszipliniert einige Wenige in der Fraktion nicht.

Die kommende Verabschiedung der Hartz Gesetze III und IV lässt ähnliche Konfliktlinien vermuten. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Bundesregierung hat versäumt, vor einer Gesetzesveränderung eine Debatte zu führen, wohin die Reise gehen soll. Die Fragen auf zu werfen und zu beantworten: Wie stellen wir uns unsere Gesellschaft in der Zukunft vor? Welche Soziale Sicherung muss sie leisten ? Welche Schritte zu mehr Eigenbeteiligung können und müssen ergriffen werden und welche Sicherheiten gilt es gleichzeitig zu erhalten? Wie sieht ein Sozialsystem der Zukunft aus, das auf die veränderten Bedingungen von Erwerbsbiographien und unterschiedlichen Lebensmodellen reagiert?

Die jetzt verabschiedeten Gesundheitsgesetze beantworten keine dieser Fragen und lassen jegliche Vision vermissen.

Es gibt keine strukturellen Reformen, lediglich eine Verlagerung der Kosten. Der Grüne Schwerpunkt, die Stärkung der Prävention, zur Gesunderhaltung und zur Kostenreduzierung ist in den Bereich der Kann Bestimmungen verschwunden. Die gleichberechtigte Anwendung verschiedener Heilmethoden und Heilmittel wird durch die Erstattung nur noch rezeptpflichtiger Medikamente ausgehebelt und zu Mehrausgaben bei den Arzneimitteln führen.

Die Gesundheitsreform zeigt, wie eine Große Koalition agiert. Dabei haben Bündnis90/Die Grünen hier vergleichsweise viel zu bieten: Zum einen hat die sozialpolitische Kommission des Bundesvorstandes im Frühjahr die Richtung aufgezeigt in die es gehen muss und zum anderen kann die Bundestagsfraktion jetzt mit den eigentlichen grünen Vorschlägen notwendige Korrekturen anbringen. Den Weg dazu hat der Parteitag in Cottbus geebnet. Das Ziel ist eine arbeitsmarktpolitische Offensive, die tatsächlich zusätzliche Arbeitsplätze schafft, neue Arbeitszeitmodelle ermöglicht, Chancen für mehr Menschen eröffnet, einen Arbeitsplatz zu bekommen und gleichzeitig ein soziales Netz spannt, das eine Grundsicherung gewährleistet.

Das Wesen unseres Sozialstaats ist bislang durch die Verknüpfung aller Systeme gekennzeichnet. Entsprechend müssen die Konsequenzen einer Initiative auf die anderen Systeme mitbedacht werden. Die Umsetzung von Hartz III und IV leistet das nicht. Beispiel: die geplante Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe. Sie wird vor allem für Frauen, die bisher zu dem Familieneinkommen durch Teilzeitarbeit beigetragen haben, deutliche Verschlechterungen bedeuten: Sie fallen durch die höhere Anrechnung des Partnereinkommens aus dem Leistungsbezug raus. Das Arbeitsamt hilft jetzt auch nur noch bedingt durch die Auflage, mit Hartz III nur noch solche Weiterbildungsmaßnahmen zu finanzieren, die eine 70%ige Vermittlungsquote in Aussicht stellen. Entsprechend werden aus Kostengründen vor allem LeistungsbezieherInnen vermittelt werden. Die neuen mini-jobs sind nur eine kurzfristige Lösung, denn dem aktuellen Vorteil, keine Sozialabgaben zu zahlen steht der mittelbare Nachteil entgegen, im Alter keine oder nur sehr geringe eigene Rentenansprüche erworben zu haben.

Dennoch sind mini-jobs auch in der Bündnis/Grünen Bewertung eine schnelle Reaktion auf die Bedürfnisse der ArbeitgeberInnen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Die Betonung

liegt auf :“zusätzlich“, denn die Gefahr besteht durchaus, dass reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in mehrere min-jobs aufgesplittet werden. Das wäre der sozialpolitische Bumerang. Die Grüne Partei hat klar entschieden: Mini-jobs sind ein zusätzliches Angebot für alle Seiten, ihre Annahme darf keine Voraussetzung für den Erhalt von Arbeitslosengeld II sein.

Eine deutliche Nachbesserung muss dem Vorschlag gewidmet sein, die jobcenter als Einrichtung der Arbeitsämter mit der Vermittlung auch von Langzeitarbeitslosen zu betrauen. Das Konzept der jobcenter muss die Kommunen stärker einbinden, in dem es eine Institution wird, die vor Ort alle Kompetenzen in dem Bereich bündeln und damit zumindest die bestehenden Strukturen, die sich bewährt haben, sichert. Ohne die Kommunen wird dem 2. Arbeitsmarkt, der sich in den letzten 10 Jahren etabliert hat, der Boden entzogen. Dabei ist gerade diese Struktur unverzichtbar, wenn es u.a. um den Wiedereinstieg und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen geht.

Die Nachbesserung der Hartz Gesetze ist also dringend geboten. Das sehen auch viele SPDler so. Jetzt gilt es als Bündnis90Die Grünen diesen Reformwillen zu nutzen und zukunftsfähige Modelle zur Reform der sozialen Sicherungssysteme vorzustellen.

Das Modell der BürgerInnenversicherung wie es bereits die ehemalige Grüne Gesundheitsministerin Andrea Fischer vertrat, umfasst nicht nur die Kranken- sondern auch die Rentenversicherung. Die Einbeziehung aller Einkunftsarten soll die sinkenden Einnahmen durch den Faktor Arbeit ausgleichen, gleichzeitig eine Basis der Grundversorgung sichern und die Solidargemeinschaft stärken, in der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso wie in der Altersversorgung. Als im Frühjahr der Kanzlers seine Agenda 2010 vorstellte, hatte die sozialpolitische Kommission verstanden: jetzt ist die Zeit für die Eine BürgerInnenversicherung gekommen. Der Kerngedanke ist, alle Bevölkerungsgruppen und alle Einkommen einzubeziehen. Dazu muss neben der Versicherungspflichtgrenze auch die Bemessungsgrenze fallen. Ansonsten sind lediglich Einkommen bis zur derzeitigen Obergrenze von 3.500€ gemeint. Alles was darüber liegt, fällt raus. Damit wäre zwar das Ziel erreicht, alle Bevölkerungsgruppen einzubeziehen, nicht aber alle Einkommen. Jeder Sparbrief, jede zusätzliche Eigentumswohnung wird versicherungspflichtig, die wirklich großen Gewinne bleiben draußen, eine „BürgerInnenversicherung-light“, die den Anspruch sozialer Gerechtigkeit nicht erfüllt.

Ein tragfähiges Konzept einer BürgerInnenversicherung muss unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit die Finanzierung insgesamt klären. Die Möglichkeit einer Wertschöpfungsabgabe könnte die andere Seite, den ArbeitgeberInnenanteil, auf sichere und zukunftsfähige Beine stellen. Durch die Abkoppelung von den Lohnnebenkosten entstünde eine deutliche Entlastung arbeitsplatzintensiver Betriebe. Damit würde es endlich tatsächlich gelingen, klein- und mittelständische Betriebe zu entlasten, eine Unterstützung für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Nachdem verschiedene Kommissionen die konzeptionelle Arbeit der Politik übernommen hatten, wird es jetzt Zeit, dass die Politik wieder zeigt, dass sie handlungsfähig ist, die Vorschläge aufgreift und in praktisches Handeln umsetzt, also das macht, wozu sie gewählt ist.

Wir brauchen für die Zukunft ein Sozialsystem in einem Gesellschaftsmodell, das sowohl die Eigenverantwortung als auch die Sicherung beinhaltet. Es ist für das Gros der Menschen immer noch ein sozialer Makel, keine Arbeit zu haben. Gesellschaftliche Anerkennung, die aktive Teilhabe, das „sich nicht verstecken müssen“, bedeutet viel. Deshalb muss jetzt zum „Fordern“ endlich das „Fördern“ kommen.

Keine Angst vor echten Reformen! Die BürgerInnen warten schon viel zu lange. Die grüne Perspektive heißt: BürgerInnenversicherung, Wertschöpfungsabgabe und einen echten Wechsel hin zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die allen in diesem Lande eine Chance bietet.



Bärbl Mielich,  
BAG Sprecherin  
Rathausgasse 6, 79292 Pfaffenweiler,  
e-mail:b.mielich@t-online.de  
Tel:07664-60419

Die Agenda 2010 braucht eine sozialpolitische Vision  
Den Systemwechsel mit der BürgerInnenversicherung wagen

Die Debatten rund um die gerade eingeführte Gesundheitsreform, der nicht abreißende Unmut über die zusätzlichen Belastungen der PatientInnen machen den Grünen AkteurInnen deutlich, wie wichtig und zeitlich notwendig die Debatte über das BürgerInnenversicherungsmodell ist. Aber nicht nur in der Gesundheitsversorgung, sondern auch in der Altersversorgung steht ein Systemwechsel an, wenn wir nicht bereits in den nächsten Jahren von einer Flickschusterei zur nächsten wandern wollen. Jetzt zeigt sich überdeutlich, wie heiß die Nadel war, mit der die Agenda 2010 gestrickt wurde. Die Sozialministerin lobt stolz die wachsende Zunahme von Minijobs und vergisst dabei zu erwähnen, dass die Folgen dieser Entwicklung ein drastischer Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen ist. Vor allem Teilzeitbeschäftigungen werden in Minijobs umgewandelt, eine fatale Entwicklung vor allem für teilzeitbeschäftigte Frauen im Dienstleistungssektor. Die Folgen sind sinkende Beiträge in die Sozialversicherungskassen, weniger Ansprüche für die eigene Rente und damit Armut im Alter – ein sozialpolitischer Bumerang.

Der unmittelbare Zusammenhang von Arbeitsplätzen und Sozialversicherungen muss sowohl in der Gesundheits- als auch in der Altersversorgung entkoppelt werden, um den veränderten Rahmenbedingungen in der Arbeits- und Lebenswelt zu entsprechen und gleichzeitig ein noch zu definierendes Maß an Absicherung zu gewährleisten.

Dazu werden wir zunächst die Fragen beantworten müssen: wohin soll die sozialpolitische Reise gehen ?

Wie stellen wir uns unsere Gesellschaft in der Zukunft vor?

Welche Soziale Sicherung muss sie leisten ? Welche Schritte zu mehr Eigenbeteiligung können und müssen ergriffen werden und welche Sicherheiten gilt es gleichzeitig zu erhalten? Wie sieht ein Sozialsystem der Zukunft aus, das auf die veränderten Bedingungen von Erwerbsbiographien und unterschiedlichen Lebensmodellen reagiert?

Die jetzt verabschiedeten Gesundheitsgesetze beantworten keine dieser Fragen und lassen jegliche Vision vermissen.

Es gibt keine strukturellen Reformen, lediglich eine Verlagerung der Kosten. Der Grüne Schwerpunkt, die Stärkung der Prävention, zur Gesunderhaltung und zur Kostenreduzierung ist in den Bereich der Kann Bestimmungen verschwunden. Die gleichberechtigte Anwendung verschiedener Heilmethoden und Heilmittel wird durch die Erstattung nur noch weniger rezeptpflichtiger Medikamente ausgehebelt und zu Mehrausgaben bei den Arzneimitteln führen.

Bündnis90/Die Grünen haben im Grundsatzprogramm dazu klare Position bezogen: Wir stehen für die bedarfsorientierte Grundsicherung in jedem Lebensalter und das Recht auf eine qualifizierte Gesundheitsversorgung für jede Frau und jeden Mann.

Wir wollen konzeptionell an die Ergebnisse der sozialpolitischen Kommission des Bundesvorstandes vom Frühjahr 2003 anknüpfen, indem wir den Systemwechsel vom beitragsbezogenen Sozialversicherungsmodell zum Konzept der BürgerInnenversicherung wagen.

Das Grüne Modell der BürgerInnenversicherung wie es bereits die ehemalige Grüne Ministerin Fischer vertrat, will alle Bevölkerungsgruppen und alle Einkommen einzubeziehen. Soweit so gut – bis dahin gibt es große Einigkeit .

Doch bereits bei der Frage nach Erhöhung oder Wegfall der Versicherungspflichtgrenze in der Gesundheitsversorgung und Erhöhung oder Wegfall der Bemessungsobergrenze bei der Rente werden unterschiedliche Konzepte mit unterschiedlichen Machbarkeitsvorstellungen diskutiert.

Eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze betrifft wieder nicht alle Einkommen, sondern erweitert die Beitragsbelastung auf die Einkommen innerhalb der fest zu setzenden Grenze. Damit wäre zwar das Ziel erreicht, alle Bevölkerungsgruppen einzubeziehen, nicht aber alle Einkommen. Jeder Sparbrief, jede zusätzliche Eigentumswohnung wird versicherungspflichtig, die wirklich großen Gewinne bleiben draußen, eine „BürgerInnenversicherung-light“, die den Anspruch sozialer Gerechtigkeit nicht erfüllt. Ein tragfähiges Konzept einer BürgerInnenversicherung muss unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit die Finanzierung insgesamt klären.

Dazu wird es auf der BAG eine breite Diskussion geben, die neben der Finanzierung auch die Struktur und den Umfang der BürgerInnenversicherung im Gesundheitsbereich beinhaltet. Verweis auf das Diskussionspapier der LAG Gesundheit aus Hessen in der Anlage.

Für die Zukunft der Altersversorgung sind folgende Fragen zu beantworten:

Was würde die Abschaffung der Bemessungsobergrenze für das zu zahlende Rentenniveau bedeuten (kann das Äquivalenzprinzip erhalten bleiben?)

Ist das „Schweizer Modell“ für uns übertragbar?

Welche verfassungsrechtlichen Hürden sind zu überspringen?

Erreichen wir mit einer BürgerInnenversicherung unser Ziel der eigenständigen Absicherung aller Erwachsenen?

Bleiben wir in der Altersversorgung bei der paritätischen Finanzierung und wie wird der ArbeitgeberInnenanteil ausgestaltet (Stichwort: Wertschöpfungsabgabe)?

## **Fünf Milliarden Euro sind fünf Milliarden Euro!**

Den Kommunen ist eine Entlastung von 5 Mrd. Euro in 2005 zugesagt. Die Entlastung für die Städte und Gemeinden kommt. Hier sind Bund und Länder in der Pflicht.

Die Entlastung besteht zum einen aus 2,5 Mrd. Euro aus der Senkung der Gewerbesteuerumlage bzw. Änderungen der Gewerbesteuer. Neben der Mindestbesteuerung von großen Unternehmen und dem Schließen einiger Steuerschlupflöcher wollten die Fraktionen der Regierungskoalition eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung der freien Berufe, der Mieten, Pachten und Leasingraten. Dieses qualitative Ziel der Reform – eine Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen – ist durch die Blockade der Union nur teilweise erreicht worden.

Weitere 2,5 Mrd. Euro Entlastung erhalten die Kommunen in Folge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Aber: Die Kommunen befürchten gegenwärtig eine zusätzliche Belastung aus der Hartz-Reform. Hierzu existieren momentan unterschiedliche Zahlenwerke.

### **Beschluss:**

- Die Berechnungen aus den Kreisen und kreisfreien Städten müssen zusammengetragen, vergleichbar gemacht und in jeweils verschiedenen Szenarien (Annahmen der Bundesregierung) nachgerechnet werden. Bundesregierung, Länder und die kommunale Spitzenverbände müssen auf diesem Weg zu einer einheitlichen Interpretation der finanziellen Folgen von Hartz IV für die Kommunen kommen.
- Wir wollen, dass die Kommunen unter allen Umständen die ihnen zugesagte Entlastung von 5 Mrd Euro in 2005 erhalten, ebenso die im Rahmen der Beschlüsse zu den Gemeindefinanzen in 2003 zugesagten Entlastungssummen für die Folgejahre.
- Der Arbeitskreis I der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen strebt damit die vollständige Umsetzung der finanzpolitischen Ziele des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an. Er unterstreicht die Notwendigkeit, den finanzpolitischen Spielraum der Kommunen in dieser schwierigen Phase des Umbruchs zu erhöhen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu schaffen.
- Vor dem Hintergrund der möglichen Defizite fordert der AK I, dass die Entlastung auch realisiert wird. Alle zur Umsetzung möglichen Optionen müssen geprüft werden.
- Einzelne Kommunen, die von besonders unglücklichen Verhältnissen in Bezug auf Sozialhilfe- und Grundsicherungsbeziehern betroffen sind, können die Länder mit dem Instrument des kommunalen Finanzausgleichs unterstützen. Voraussetzung des Vermittlungsausschussergebnisses war, dass in allen Bundesländern eine Entlastung für deren Kommunen aus der Hartz-Reform entsteht. In der Summe ergeben diese Entlastungen 2,5 Mrd Euro.

# Eckpunkte zur BürgerInnenversicherung

*LAG Sozialpolitik Hessen vom 13.03.2004*

## **1 Versicherungspflicht für alle Erwachsenen**

Wir wollen, dass alle Erwachsenen durch die gesetzliche Krankenversicherung abgesichert sind und alle Einkommensarten zur Finanzierung derselben herangezogen werden. Die bisherige Versicherungspflichtgrenze wird abgeschafft. Dadurch werden alle abhängig Erwerbstätigen versicherungspflichtig. Auch Beamte und Selbstständige werden versicherungspflichtig. Alle Einkommensarten, also auch Einkommen aus Vermögen, Vermietung, Sozialversicherungsleistungen, usw. werden zur Beitragsberechnung herangezogen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- für Arbeitslose: Arbeitslosengeld I o. II, Bund (BA) zahlt Beiträge zur Krankenversicherung (wie bisher bzw. wie ab 1.1.2005 geplant).
- nicht erwerbstätige Angehörige von ALG2-EmpfängerInnen ohne eigenen Anspruch auf ALG 2 oder bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Sozialgeld, Beiträge ebenfalls aus Bundesmitteln .
- BeziehenderInnen von Sozialhilfe oder von bedarfsorientierter Grundsicherung bei Alter oder bei Erwerbsminderung. Die Beiträge werden wie diese Leistungen von den Kommunen bezahlt.
- RentnerInnen: hier wird ebenfalls das gesamte Einkommen zugrunde gelegt. Allerdings macht es ggf. Sinn hier über Freibeträge zu reden, damit RentnerInnen nicht ihr kleines Häuschen verkaufen müssen um die Beiträge finanzieren zu können.
- Studierende: Auch hier abhängig von Einkommenslage, Mindestbeitrag (Beitragssatz mal Geringfügigkeitsgrenze von 400€) angedacht, der von denen zu zahlen ist, die das Studium finanzieren.
- Kinder bis 18 Jahre sollen kostenlos mitversichert bleiben.

Was hier zu diskutieren bleibt, ist die Definition von "Einkommen" (gesamtes, steuerpflichtiges, sozialrechtliches, Summe der positiven Einkünfte der einzelnen Steuerarten?), da die Gefahr besteht, dass sich einzelne wie im Steuerrecht "armrechnen".

## **2 Eigenständige Sicherung von Frauen**

Wir wollen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger eigenständig abgesichert ist und selbst über ihre Krankenversicherung entscheiden kann.

Das bedeutet:

- a) jede/r Erwachsene zahlt eigene Beiträge in die Krankenversicherung ein.
- b) Die beitragsfreie Mitversicherung von nicht erwerbstätigen Personen entfällt (außer Kinder).
- c) Bei Ehepaaren wird das gemeinsame Einkommen zu Grunde gelegt und wie beim Ehegattensplitting auf beide aufgeteilt. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist also die Hälfte des gemeinsamen Einkommens, so dass beide den gleichen Beitrag bezahlen und selbst über ihre Krankenkasse entscheiden können.

Eine *Alternative* dazu ist, dass jeweils nur das eigene Einkommen zu Grunde gelegt wird. Nicht berufstätige Ehepartnerinnen sollten dann einen Mindestbeitrag (etwa 50 €) bezahlen (Minderheitsmeinung). Insbesondere für diese Alternative wäre zu überlegen, ob für Kindererziehende und Personen, die Familienangehörige pflegen, der (Mindest-)beitrag vom Staat bezahlt wird. Damit es sich dabei nicht um eine Prämie für Nichterwerbstätigkeit handelt, sollte dieser Zuschuss unabhängig von der Erwerbsbeteiligung sein.

- d) Die Beiträge zur BürgerInnenversicherung sind nur vom Einkommen und nicht von weiteren Merkmalen wie z.B. dem Geschlecht abhängig. Auch für Zusatzversicherungen fordern wir Unisextarife, um eine Diskriminierung von Frauen zu verhindern.

## **3 Beibehaltung der paritätischen Finanzierung**

Wir wollen, dass sich die Unternehmen anteilig an den Kosten für die Gesundheit beteiligen. Das bloße Einfrieren des Arbeitgeberanteils macht deshalb keinen Sinn. Sinnvoller wäre die Abschaffung der jetzigen paritätischen Finanzierung und Ersetzung des bisherigen Arbeitgeberbeitrags durch eine vom Faktor Arbeit unabhängige Abgabe, die z.B. vom Gewinn oder dem Umsatz abhängt, wodurch die Ungerechtigkeit der Belastung zwischen personal- und kapitalintensiven Unternehmen aufgehoben werden könnte. Wir glauben aber nicht, dass ein solches Modell politisch durchsetzbar und vermittelbar ist. Daher sind wir für ein klares "JA" zur Beibehaltung der paritätischen Finanzierung in der bisherigen Form. Wir wollen uns aber dafür einsetzen, dass auch Unternehmen von Bonus-Programmen profitieren können, z.B. wenn sie sich an betrieblichen oder kommunalen/ regionalen Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen beteiligen oder sich in anderer Weise für die Gesundheit ihrer ArbeitnehmerInnen einsetzen.

#### **4 Wettbewerb zwischen privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen**

Um einen Wettbewerb zwischen privaten und gesetzlichen Krankenkassen zu ermöglichen, sollen auch die PKVen BürgerInnenversicherungen anbieten können, allerdings zu den gleichen Bedingungen wie die GKVen, das heißt vor allem: (ausschließlich) einkommensabhängiger Beitrag und Beteiligung am Risikostrukturausgleich. Eine (teilweise) Kapitaldeckung und das Anbieten von Zusatzmodulen für alle BürgerInnen soll den PKVen möglich sein.

Hier stellen sich natürlich viele Fragen, insbesondere bezüglich des Übergangs, die sich im Augenblick nur unvollständig beantworten lassen. Zum einen ist das die Frage nach einem Bestandsschutz für existierende PKV-Verträge, gleich im Anschluss daran die nach dem Verbleib der Rückstellungen der PKV und der Beitragsentwicklung wenn man der PKV die Anwerbung neuer Kunden unmöglich macht. Auch die rechtliche Lage in der Frage der Einbeziehung von BeamtInnen und PensionärInnen wird sich sicherlich nicht ohne ein Rechtsgutachten klären lassen.

Weitere Unklarheiten gibt es in den Fragen nach Selbstbehalt, Zuzahlungen und Bonusmodellen. Die hessische LAG steht Zuzahlungen im Prinzip kritisch gegenüber, allerdings sind wir der festen Meinung, dass die Formung eines ökonomischen Bewusstseins bei den PatientInnen absolut notwendig ist (Wiederauflage des Hausarztmodelles?)!

Hier ist noch Kreativität gefragt. Bei der Suche nach Lösungen ist zwischen der Praxisgebühr und den Zuzahlungen zu Medikamenten zu unterscheiden.

#### **5 Beitragsbemessungsgrenze**

Die erwarteten positiven Effekte der Einführung einer BürgerInnenversicherung in der GKV hängen stark von dieser Frage ab. Je höher die Beitragsbemessungsgrenze, desto höher die zu erwartenden positiven Effekte. Das würde für die komplette Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze sprechen, ist aber politisch schwer durchsetzbar. Zu dieser Frage existiert ein LMV-Beschluß für abhängig Beschäftigte ohne Vermögen diese Grenze beizubehalten, sie für Vermögende auf eine Grenze analog zur Rentenversicherung heraufzusetzen (5100€). Die Frage, ob die Forderung nach einer darüber hinausgehende Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze politisch realistisch ist, wird sich aber erst dann qualifiziert beantworten lassen, wenn verschiedene Modelle durchgerechnet wurden, so dass die zu erwartenden Effekte absehbar sind.

## 6 Sonstiges

Abschließend bleiben viele Fragen offen, die dringend diskutiert werden müssen. Diese wären im Einzelnen:

1. sollte man die Diskussion über Verbesserung von Effizienz, Qualität und Transparenz bei den Leistungserbringern (Qualitäts- und Strukturdebatte) mit der BV verknüpfen?
2. wie soll der Leistungskatalog einer BV aussehen, welche zusätzlichen Leistungen soll man privat absichern dürfen/müssen? Dazu zählt Zahnersatz genauso wie die Frage nach alternativen Heilmethoden.

Ein gangbarer Weg wäre, den richtig aus- (oder fort-)gebildeten ÄrztInnen die Entscheidung über eine angemessene Therapie zu überlassen, die die GKV dann zahlt. (Rahmenvorgabe in DMPs oder durch Institut für Qualitätssicherung)

Im großen und ganzen sind wir uns aber einig darüber, dass der Leistungskatalog (“medizinisch Notwendiges”) unangetastet bleiben sollte um nicht verstärkt (ich denke, es ist klar, dass wir bereits Ansätze für eine Zwei-Klassen-Medizin haben) in einer “Zwei-Klassen-Medizin” zu landen.

3. Auch hier stellt sich wieder die Frage nach der Schaffung einer *wirklich unabhängigen* Institution zur Beurteilung von Qualität Wirksamkeit und Kosten in der Heilbehandlung. Ein positives Beispiel hierfür, bei dem die Erfahrungen überwiegend gut sind, wäre das “Department of Complementary Medicine” in Exeter (GB).



**Die wichtigsten gesetzl. Änderungen im SGB III und in angrenzenden Gesetzen ab 2004**  
Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt  
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ohne Alg II)  
Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

**Ab 1.1.2004**

1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004)
2. Selbstverwaltung der BA (1.1.2004)
3. Haushalt der BA (1.1.2004)
4. Kontraktmanagement (1.1.2004)
5. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004)
6. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004)
7. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004)
8. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2004)
9. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos (1.1.2004)
10. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (1.1.2004)
11. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004)
12. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004)
13. Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird Pflichtleistung (1.1.2004)
14. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monate (1.1.2004)
15. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004)
16. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004)
17. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (ab 1.1.2004)
18. Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004)
19. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004)

20. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort (1.1.2004)
21. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004)
22. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (ab 1.1.2004)
23. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004)
24. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004)
25. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004)
26. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel (1.1.2004)
27. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004)
28. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)
29. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) 1.1.2004
30. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004)
31. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004)
32. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf dt. Seeschiffen (1.1.2004)
33. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004)
34. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004)

Ab 1.7.2004

35. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)
36. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004)

Ab 1.1.2005

37. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005)
38. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005)
39. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005)
40. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005)

**41. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005)**

**42. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005)**

**43. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005)**

**Ab 1.2.2006**

**44. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006)**

**42. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006)**

**43. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (1.2.2006)**

**44. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und Neuregelung der Erstattungspflicht (1.2.2004 bzw. 1.1.2004)**

## **Ab 1. Januar 2004**

### **1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004) - §§ 367, 383, 384, 389 SGB III -**

Die Bundesanstalt für Arbeit führt ab 1.1.2004 den Namen "Bundesagentur für Arbeit", die untergliedert ist in eine Zentrale auf der oberen, Regionaldirektionen auf der mittleren und "Agenturen für Arbeit" auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Regionaldirektionen tragen die Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen. Die Geschäftsführung in den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Bei den vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und den vorsitzenden Mitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen erfolgt zunächst eine Vergabe auf Zeit.

### **2. Selbstverwaltung der BA (1.1.2004) - § 371 ff SGB III -**

In den Regionaldirektionen gibt es keine Selbstverwaltung, nur in der Zentrale und in den Agenturen für Arbeit. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern, der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit aus höchstens 15 Mitgliedern. Jede Gruppe des Verwaltungsrates kann bis zu drei Stellvertreter und jede Gruppe der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit bis zu zwei Stellvertreter benennen. Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. Das Gesetz enthält keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen (§ 373 Abs.3 Satz 1 SGB III). Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am 31.12.2003 (§ 434j Abs. 14 SGB III).

### **3. Haushalt der BA (1.1.2004) - § 71a ff SGB IV -**

Den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit obliegt es nicht mehr, Vorschläge zur Haushaltsaufstellung zu machen. Die Haushaltsaufstellung der Bundesagentur erfolgt durch den Vorstand in eigener Verantwortung (§ 71a SGB IV). Ausgabereste, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zu Gute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gem. § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können. Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich.

Bei der Haushaltswirtschaft gelten weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den Haushaltsgrundsätzen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicher zu stellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen (§ 77a SGB IV)

### **4. Kontraktmanagement (1.1.2004) - §§ 1 Abs. 3 SGB III, 77a SGB IV -**

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmungen und Genehmigungen, wird durch ein „Agency-Modell“ ersetzt, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert wer-

den. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

#### **5. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004) - § 395 SGB III**

Die Bundesagentur darf sich für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 SGB X – eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln.

#### **6. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004) - §§ 77b SGB IV, 389 SGB III -**

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit werden die sonst in der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur externen Finanzkontrolle auf die Bundesagentur übertragen. Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gem. § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und Prüfmethode wie das Vorprüfungsamt tätig wird.

#### **7. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004) - § 304 SGB III -**

Die Bundesagentur ist nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt und der keine Außermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmissbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

#### **8. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2004) - § 9 Abs. 1a SGB III**

Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

#### **9. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos (1.1.2004) - § 16 Abs. 2 SGB III**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht. Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind entweder beschäftigt (z. B. bei Eingliederungszuschüssen, Überbrückungsgeld und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und können damit gemäß Absatz 1 Nr. 1 nicht arbeitslos sein, oder aber sie befinden sich in Maßnahmen, die der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Dies ist z. B. bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung der Fall. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die sofortige Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme – gemäß Absatz 1 Nr. 2 SGB III - nicht gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der finanziellen Unterstützung der Maßnahmeteilnehmer erhält. Hinsichtlich der Zusammenführung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld ab 1.1.2005 stellt die neue Regelung klar, dass Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch zukünftig nicht als arbeitslos gelten.

#### **10. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Arbeitslosigkeit (1.1.2004) - § 122 SGB III -**

Bislang konnte sich ein Arbeitnehmer bereits 2 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld (mit Wirkung zum ersten Tag der Arbeitslosigkeit) stellen. Ab 1.1.2004 kann er dies bereits 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit tun. Unabhängig davon besteht die seit dem 1.7.2003 bestehende Pflicht für Arbeitnehmer, sich unverzüglich beim Arbeitsamt persönlich arbeitsuchend zu melden, wenn sie den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennen.

#### **11. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004) - § 368 SGB III -**

Neu geregelt wird die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner sind die Regionaldirektionen. Diese können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

#### **12. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004) - § 217 ff SGB III -**

Generell gibt es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen. Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen kann längstens für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Lediglich für ältere Arbeitnehmer gibt es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten. Die Förderung von Schwerbehinderten bleibt in Höhe und Umfang erhalten. Auch der Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§ 225 ff SGB III) bleibt erhalten.

#### **13. Überbrückungsgeld für Existenzgründer = Pflichtleistung (1.1.2004) - § 57 SGB III -**

Das sechsmonatige Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Arbeitsämtern bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I (Ich-AG) hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

#### **14. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monate (1.1.2004) - §§ 57, 421 SGB III -**

Nach geltender Rechtslage war eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgte. Eine erneute Förderung der Existenzgründung durch die Agentur für Arbeit ist nur noch möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme 24 Monate vergangen sind. Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall).

#### **15. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004) - 81 SGB III -**

Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die parallele Fahrkostenregelung bei der

Berufsausbildungsbeihilfe (§ 67) bleibt unverändert. Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

#### **16. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004) - § 73 SGB III -**

Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird die Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht. Damit entfällt die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule. Ferner gewährleistet die Neuregelung, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung.

#### **17. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (1.1.2004) - § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III -**

Bislang konnten Beschäftigungen in einer ABM einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Ab 1.1.2004 sind Personen versicherungsfrei in einer Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird. Eine Übergangsregelung im § 434j Abs. 1 SGB III sieht vor, dass Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, abweichend von o.a. Neuregelung in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben.

#### **18. Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004) - § 8b SGB III -**

Berufsrückkehrer sollen gem. des neu eingefügten § 8b SGB III die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen des SGB III erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Vorschrift betont, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, nach Maßgabe der individuellen und maßnahmebezogenen Leistungsvoraussetzungen alle die zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Damit wird klargestellt, dass Berufsrückkehrer auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung unverändert durch die Übernahme der Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert werden können (s. Nr. 32).

#### **19. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004) - § 120 Abs. 3 SGB III -**

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähig-

keiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können. Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeitslosen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist. Die Bundesagentur wird im § 152 SGB III im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

## **20. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort (1.1.2004) - § 309 SGB III -**

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

## **21. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004) - § 38 Abs. 4 SGB III**

„Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen, 1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht, 2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird, 3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder 4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungspflichtverhältnisses.“

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt zum einen die Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Mit der Anfügung der Nummer 4 wird zum anderen die Erneuerung des Arbeitsgesuches nach § 38 SGB III an die frühzeitige Meldepflicht nach § 37b SGB III angepasst. Die Änderung stellt sicher, dass das Arbeitsgesuch ohne ausdrückliche Verlängerung seitens des Meldepflichtigen bis zur Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses weiter geführt werden kann.

## **22. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (1.1.2004) - § 260 ff SGB III -**

Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr ist eine 3-jährige Förderung möglich. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer* kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an. Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten im § 261 wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Agenturen für Arbeit wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeit-

nehmers in der Maßnahme und beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1.300 Euro, eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1.200 Euro, eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1.100 Euro und keine Ausbildung höchstens 900 Euro. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zuschuss so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird. Durch die Erweiterung des § 266 SGB III wird die Fördermöglichkeit im Rahmen der verstärkten Förderung von ABM um pauschalierte Beträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers erweitert und damit auch Zuschüsse zu Beitragsanteilen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Beiträge, die im Rahmen von Ausgleichssystemen zu zahlen sind, bis zur Höchstgrenze von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht.

Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren. Es wird sichergestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet. Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen.

### **23. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004) - §§ 216a, § 216b SGB III -**

Die **Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen** lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Die vorgesehene 50%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten angeboten werden.

Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt.

Das neue Instrument **Transferkurzarbeitergeld** löst als Sonderform des Kurzarbeitergeldes das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer: sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Geeignetheit einer Maßnahme hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Für das neue Transfer-Kurzarbeitergeld gilt eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu 24 Monate entfällt. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

#### **24. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004) - §§ 185, 208 SGB III -**

Bislang wurde Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d.h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Die Höhe des Insolvenzgeldes ist seit dem 1.1.2004 auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhobene Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der Erstattung ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern entstehen dadurch keine Nachteile.

#### **25. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004) - § 147b SGB III -**

Die Regelung des § 147b, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, wurde aufgehoben.

#### **26. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel (1.1.2004) - § 148 SGB III -**

War der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklausel), so hatte der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, zu erstatten. Diese Regelung des § 148 SGB III ist entfallen.

#### **27. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004) - § 319 SGB III -**

Die Bundesagentur für Arbeit ist auszahlende Stelle für verschiedene Leistungen der Arbeitsförderung. Sie soll diese Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsam-

keit und Wirtschaftlichkeit erbringen. Zur Prüfung, ob diese Ziele erreicht werden bzw. ob die Zahlungen rechtmäßig erfolgen, führt die Bundesagentur Prüfungen von Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Prüfungen erfolgen insbesondere in Betrieben oder bei Steuerberatern. Zur Durchführung dieser Prüfungen erhält die Bundesagentur mit der Ergänzung des § 319 SGB III ein Prüfungs- und Betretensrecht während der Geschäftszeit.

### **28. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)**

Unwirksam sind Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenen Verleih oder mittels vorangegangenen Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.

### **29. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) - 1.1.2004 - § 18 WVO i.V. mit § 142 Abs. 1 SGB IX -**

Infolge, dass den Regionaldirektionen gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben.

### **30. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004) - § 211 SGB III -**

Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Dies gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen. Die neue Vorschrift des § 211 Abs. 1a SGB III dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltete sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, dass widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen.

### **31. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004) - § 421 m SGB III -**

Arbeitgeber können bis 31.12.2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.

Neben den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61) soll durch die befristete Schaffung der Möglichkeit, die Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung von Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen zu bezuschussen, das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden. Hierdurch erhöhen sich die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz. Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt im Berufsbildungsgesetz durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind alle Anbieter, also auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Betreuung für die Teilnehmer sicherzustellen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Regelung soll für vier Jahre erprobt werden. Durch eine Anordnungsermächtigung im § 421m Abs. 2 SGB III erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, notwen-

dige Regelungen insbesondere zu Umfang und Dauer der Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz zu regeln.

### **32. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen (1.1.2004) - § 28 Abs. 2 SGB III -**

Durch den neuen § 28 Abs. 2 SGB III sind auf deutschen Schiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von dem Recht der Arbeitsförderung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

### **33. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004) - § 87 SGB III –**

Der mit dem Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte Ermächtigungsrahmen für die Verordnung nach § 87 SGB III wird konkretisiert und erweitert. So soll der Ordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt werden, neben dem Verfahren auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Anerkennungsstelle auf Bundesebene zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Sachkenntnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Zertifizierungsagenturen. Auch soll die Anerkennungsstelle die Möglichkeit erhalten, für ihre Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Zertifizierungsagenturen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grundlage der §§ 84, 85 SGB III qualitative Anforderungen an die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, z.B. durch die Formulierung von Qualitätsmindeststandards, festzulegen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

### **34. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004) § 419 SGB III**

Mit der Streichung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Förderung nach Absatz 2 wird zusätzlicher Aufwand bei der Bewilligung von Deutsch-Sprachlehrgängen vermieden, der sich infolge des Wegfalls der bisherigen Legaldefinition in § 193 SGB III ergeben hätte. Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da die in Absatz 2 genannten Personen bisher in aller Regel bedürftig waren (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

## ***Änderungen ab 1.7.2004***

### **35. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)**

Bisher war das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag. Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Absatz 1 aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettoetrages entfällt.

Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der

Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genannten Unterschiedsbetrag entfällt. Der Arbeitgeber kann - wie auch nach dem geltenden Recht - höhere Beiträge entrichten, er ist allerdings an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden.

Im § 3 Abs. 2 wurden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell kann nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis treten durch das Wort „Auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf.

Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 lockert die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Insolvenzversicherung. Der Arbeitgeber bleibt zwar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber den einzelnen Beschäftigten in der Altersteilzeit die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Besonders in Betrieben mit vielen Altersteilzeitbeschäftigten kann ein solch individueller Nachweis in Textform jedoch aufwendig sein. Daher sollen die Betriebsparteien gleichwertige Regelungen zum Nachweis der Sicherungsmaßnahmen vereinbaren können. Als gleichwertig gelten alle Regelungen, die es den Arbeitnehmern in Altersteilzeit weiterhin ermöglichen, eventuelle Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen. Dies erfasst beispielsweise einen Nachweis in elektronischer Form, soweit die Betroffenen darauf zugreifen können.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber - anstelle der Bundesagentur für Arbeit - erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

Der Arbeitgeber muss nur noch zu Beginn des Erstattungsverfahrens einen Leistungsantrag bei den Agenturen für Arbeit stellen und erhält die Erstattungsleistungen - solange dafür die Voraussetzungen vorliegen - nachträglich monatlich während der Gesamtförderzeit.

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1.7.2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers erbringt die Bundesagentur abweichend von § 15g Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, ihre Altersteilzeitarbeit zu den bisherigen Bedingungen planmäßig abwickeln können. Gleichwohl haben Arbeitgeber die Möglichkeit, auf Antrag auch bei bereits laufenden Erstattungsverfahren von den vereinfachten Berechnungsmethoden und anderen Verfahrenserleichterungen Gebrauch zu machen. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit für das laufende Erstattungsverfahren.

### **36. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004) - § 7a Abs. 1 SGB IV –**

Arbeitgeber haben ab 1.7.2004 der Einzugsstelle bei der Meldung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer auch anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Schwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht bzw. ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist. Die Einzugsstelle hat eine schriftliche Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, zu beantragen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

## **Änderungen ab 1.1.2005**

### **37. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005) - §§ 117-119, 216a SGB III -**

Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Minderung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage während der geförderten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung. Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung eingestellt werden muss. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten.

### **38. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005) - § 118 Abs. 2 SGB III -**

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen kann, haben weder die Agentur für Arbeit noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch ist dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

### **39. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005) - § 120 Abs. 4 SGB III -**

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Einschränkungen bei der Arbeitszeit waren ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines auf-

sichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Ab 1.1.2005 ist eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen generell zulässig, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebots ist nicht zulässig.

Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

#### **40. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005) - §§ 130 - 134 SGB III -**

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sondersicherungsverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung) bleiben außer Betracht. - Liegt kein ausreichender Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen - nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird verwaltungsvereinfachend stärker als bisher pauschaliert. - Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

#### **41. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005) § 140 SGB III**

Die Minderung beträgt bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro sieben Euro, bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro.

Folgeänderung zur Neuordnung des Bemessungsrechts, das ab 1.1.2005 ein tägliches statt eines wöchentlichen Bemessungsentgelt vorsieht.

#### **42. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005) - § 141 SGB III -**

Die Nebeneinkommensregelung wird in verschiedenen Punkten vereinfacht. Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich. Dies gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach. Die neue Regelung gilt auch für Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

#### **43. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005) - §§ 144, 147 SGB III -**

Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumung eines Meldetermins.

Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz "Fördern und Fordern" konsequent weiterentwickelt.

Künftig wird auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, für das Erlöschen eines Anspruchs (bei einer Gesamtdauer von 21 Wochen) berücksichtigt.

### **Änderungen ab 1.2.2006**

#### **44. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006) - § 123 SGB III -**

**Einheitliche Anwartschaftszeit:** Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

**Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre:** Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

**Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen:** Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegenden und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet (s. Nr. 46).

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2004, jedoch sind Vertrauensschutz-Übergangsregelungen bis 31.1.2006 vorgesehen, so dass die Änderungen erst für ab 1.2.2006 entstandene Neuansprüche greifen.

#### **45. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006) - § 26 SGB III -**

Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitslos melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistenden

de kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

#### **46. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (ab. 1.2.2006) - § 28a SGB III -**

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Versicherungsberechtigt sind

- Personen, die Angehörige pflegen,
- Existenzgründer und
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben.

Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemeinschaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt. Mit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte sollen zunächst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist deshalb zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

#### **47. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und Neuregelung der Erstattungspflicht (1.1.2004 bzw. 1.1.2006) §§ 127, 147 a SGB III**

Mit dem verabschiedeten Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ab dem 1. Februar 2006 grundsätzlich auf 12 Monate und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate begrenzt werden. Bisher haben ältere Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von bis zu 32 Monaten.

Das Gesetz sieht ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2004 vor. Das Verfassungsrecht garantiert einen Vertrauensschutz von 25 Monaten, so dass das neue Recht für das Arbeitslosengeld erst auf Ansprüche anwendbar sein wird, die zu Beginn des Jahres 2006 entstehen.

In diesem Zusammenhang wird auch die *Erstattungsregelung* geändert, *nach der Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit bei Entlassung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld für bis zu zwei Jahre erstatten müssen.*

Bei Kündigung eines älteren Arbeitnehmers nach dem 25. September 2003 gelten folgende Regelungen:

1. Der Arbeitgeber muss der Bundesanstalt für Arbeit das Arbeitslosengeld erstatten, wenn er einen 55-jährigen oder älteren langjährig beschäftigten Arbeitnehmer entlässt (vorher: 56 Jahre oder älter).

2. Die Erstattungspflicht tritt nach Vollendung des 57. Lebensjahres ein (bisher: 58. Lebensjahr).
3. Die Erstattungspflicht beträgt längstens 32 Monate (vorher: 24 Monate).
4. Die Erstattungspflicht tritt ein, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 12 Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war.
5. Die Verschärfung gilt nur für die Fälle, in denen Arbeitnehmer noch die bisherige 32-monatige Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in Anspruch nehmen können. Im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Erstattungspflicht mit der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - also ab 1. Februar 2006 - ersatzlos entfällt.

Klaus Pohl, BA-Hauptstadtvertretung, 22.12.2003  
Klaus.Pohl@arbeitsamt.de



## **Hartz IV**

Stand: 23.12.2003

### **Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und erhalten ab 1.1.2005 das neue Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen dargestellt.

- 1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- 2. Leistungsarten**
- 3. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Finanzierung**
- 4. Errichtung von Arbeitsgemeinschaften**
- 5. Option kommunaler Trägerschaft**
- 6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- 7. Erwerbsfähigkeit**
- 8. Hilfebedürftigkeit**
- 9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher**
- 10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen**
- 11. Arbeitslosengeld II**
- 12. Sozialgeld**
- 13. Zuschläge**
- 14. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit**
- 15. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung**
- 16. Leistungen zur Eingliederung**
- 17. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss)**
- 18. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher**
- 19. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung**
- 20. Zuständigkeit der Sozialgerichte**
- 21. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**
- 22. Zielvereinbarungen**
- 23. Inkrafttreten**

## **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 1 SGB II -**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen 1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

## **2. Leistungsarten - § 4 SGB II -**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- und Sachleistungen erbracht.

Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

## **3. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Finanzierung - §§ 6, 46 SGB II –**

Die Grundsicherung wird von zwei Trägern erbracht.

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychologische Betreuung und die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung) sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Befristeter Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld, Sozialversicherung).

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten. Von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert.

Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur an den Bund jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölfwachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalender-

vierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

Für den Fall, dass eine Kommune von der Möglichkeit der unter Nr. 5 dargestellten Option Gebrauch macht, soll eine durch Bundesgesetz noch näher zu regelnde Finanzierung gelten.

#### **4. Errichtung von Arbeitsgemeinschaften – § 44b SGB II -**

Für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ist – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit (§ 9 Abs. 1a SGB III) vorgesehen. Die kommunalen Träger sollen die ihnen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben auf diese Arbeitsgemeinschaften übertragen. Die Agenturen für Arbeit sind hierzu verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen. Die Regelungen über die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften gelten nicht für Kommunen, die – wie in Nr. 5 dargestellt - anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben wahrnehmen.

#### **5. Option kommunaler Trägerschaft - § 6a SGB II –**

Den Kommunen (kreisfreie Städte und Kreise) wird die Option eingeräumt, ab 1.1.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen. Hierbei sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zuzulassen. Die Einzelheiten hierzu sind noch durch Bundesgesetz zu regeln. Die hierzu vom Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 16.12. 2003 empfohlene und vom Bundestag am 19.12.2003 übernommene Entschließung sieht insbesondere vor:

- Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunalen Trägern) gegenüber dem BMWA bis spätestens 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31.12.2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals in 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.
- Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, soweit sie verfügbar sind. Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die notwendigen Daten, damit die gesetzlichen Regelungen zur Statistik, Eingliederungsbilanz und Wirkungsforschung (§ 53 ff SGB II) bundeseinheitlich erfüllt werden können.
- Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen. Kosten sind zu erstatten.
- Die Bundesländer können in eigener Finanzverantwortung ergänzende arbeitsmarktpolitische Initiativen ergreifen.

## **6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 7, 44a SGB II)**

Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, 4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Grundsätzlicher Ausschluss der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende, die nach dem BAföG oder §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) dem Grunde nach förderungsfähig sind, in besonderen Härtefällen sind Leistungen als Darlehen möglich.

## **7. Erwerbsfähigkeit - §§ 8, 44a, 45 SGB II -**

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 44a SGB II).

Bei Streitigkeiten über Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit eines Arbeitsuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Ihr gehören eine Vorsitzende und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzende für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

## **8. Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II –**

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht

ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

## **9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher - §§ 10, 31, 32 SGB II -**

Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Die bisherige Qualifikation des Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich. § 10 Abs. 1 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt für drei Monate in Höhe von 30 % der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Dies gilt entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder b) der die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten weder eine Geldleistung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten. Im Gegenzug ist ein Beschäftigungsanspruch für unter 25-Jährige verankert: "Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln."

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wie-

derholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen.

Absenkung und Wegfall der Leistungen treten mit Wirkung des Folgemonats ein und dauern drei Monate.

Abweichend von § 2 SGB II haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.“

## **10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen - §§ 11, 12 SGB II -**

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie heute die Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige, bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen und Vermögen verwerten.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Was vom **Einkommen** abzusetzen ist, wird im § 11 Abs. 2 SGB II geregelt. Hiernach sind abzusetzen u.a. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Höhe angemessen sind, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ein Freibetrag nach § 30 SGB II.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Als so genanntes Schonvermögen, also nicht anrechenbares Vermögen (§ 12), gelten insbesondere

- eine selbst genutzte und angemessene Immobilie,
- ein angemessenes Kfz und angemessener Hausrat,
- so genannte Riester-Produkte,
- sowie andere der Altersvorsorge dienende Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bis höchstens jeweils 13.000 Euro pro Partner,
- sonstiges Barvermögen in Höhe von 200 Euro je Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro pro Partner

### **10.1 Hinzuverdienstgrenzen - § 30 SGB II -**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erwerbstätig sind, können von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge (§ 30 SGB II) behalten:

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
- zusätzlich 30% für den Betrag von 400 bis 900 Euro
- zusätzlich 15% für den Betrag von 900 bis höchstens 1.500 Euro

### 11. Arbeitslosengeld II - § 19 ff SGB II -

Die monatliche Regelleistung beträgt für erwerbsfähige Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschl. Berlin 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

### 12. Sozialgeld - § 28 SGB II –

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten bezogen auf den oben angegebenen Regelsatz bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60% und ab dem 15. Lebensjahr 80%. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80% dieser Regelleistung. Auch diese Leistung mindert sich um zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen.

### 13. Zuschläge - §§ 24, 29 SGB II -

Für die ersten beiden Jahre nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I wird ein degressiver Zuschlag gezahlt (§ 24 SGB II). Er beträgt im ersten Jahr höchstens 160 Euro monatlich für erwerbsfähige Hilfebedürftige, bei Partnern insgesamt höchstens 320 Euro und höchstens weitere 60 Euro für jedes Kind. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschlag noch 50% der genannten Beträge.

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r) oder deren Partner minderjährig ist	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschl. Berlin	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	<p>jeweils zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung,</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung,</li> <li>- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstaussstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstaussstattungen für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,</li> <li>- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind,</li> <li>- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und</li> <li>- für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz</li> </ul>			

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Ausnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

#### **14. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit - § 25 SGB II -**

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grund nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt.

#### **15. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung - §§ 14, 15 SGB II -**

Die Agentur für Arbeit soll jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner benennen, der ihn umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden.

#### **16. Leistungen zur Eingliederung - § 16 ff SGB II -**

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch (SGB III) geregelten Leistungen. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II kann als Eingliederungsleistung auch ein Existenzgründungszuschuss erbracht werden.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z.B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

### **17. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss) - § 29 SGB II -**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann dem arbeitslosen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) erbracht, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (Ermessensleistung). Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Das Einstiegsgeld wird für höchstens vierundzwanzig Monate erbracht. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

### **18. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher - §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, 3a SGB VI -**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert.

### **19. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung - § 33 SGB II -**

Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht.

Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach dem bürgerlichen Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtignte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;

dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
- b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben,

gegen ihre Eltern,

3. in einen Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder

4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfales begrenzt. Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

## **20. Zuständigkeit der Sozialgerichte - §§ 10 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG -**

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

## **21. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit - § 47 SGB II -**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Aufsicht über die Bundesagentur, soweit sie Leistungen nach diesem Buch erbringt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden und die Leistungen zweckmäßig erbracht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Es kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben auf eine Bundesbehörde übertragen. Die Ergänzung soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Möglichkeit geben, die Wahrnehmung der Aufsicht teilweise auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Eine Übertragung kommt insbesondere in Frage, soweit sich Bürger über die Durchführung des Gesetzes im Einzelfall beschweren.

## **22. Zielvereinbarungen - § 48 SGB II -**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch.

## **23. Inkrafttreten**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt stufenweise in Kraft:

### **Am 1. Januar 2004 treten insbesondere in Kraft:**

- Die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von Ihnen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Regelungen zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern.
- Die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehene Öffnungsklausel für das kommunale Optionsmodell.
- Die Rechtsverordnungsermächtigungen zur Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sowie zu Leistungspauschalierungen im Bereich der Kosten für Unterkunft sowie bei Leistungen für Erstausrüstungen (Bekleidung und Wohnung).
- Die Regelungen zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (mit Ausnahme des Aussteuerungsbetrages (Inkrafttreten hier: 1.1.2005)).

### **Am 1. Oktober 2004 treten in Kraft:**

Die Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs von Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug zum Arbeitslosengeld II, insbesondere Erhebung der erforderlichen Daten.

**Am 1. Januar 2005 treten in Kraft:**

Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).

Klaus Pohl, BA-Hauptstadtvertretung, 23.12.2003  
Klaus.Pohl@arbeitsamt.de